

## **PROKON-Genussrechte: Irreführende Werbung in Kurzprospekt und Flyer**

*Ein Unternehmen der PROKON-Unternehmensgruppe hat eine Niederlage wegen einiger seiner Werbeaussagen vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht hinnehmen müssen. Wir sagen, worauf Anleger achten sollten, um nicht auf irreführende Angaben hereinzufallen.*

Wer kennt sie nicht, die Werbung der PROKON-Unternehmensgruppe mit Sitz in Itzehoe. Das Unternehmen hat sich den erneuerbaren Energien verschrieben. Die Betätigung erfolgt sowohl im Bereich der Projektierung/Konzeption/Verwaltung der Anlagen selbst als auch in der Möglichkeit der Geldanlage in diesem Bereich. Im Fernsehen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, die Werbung ist nicht zu übersehen. Neben der Hauptniederlassung in Itzehoe gibt es nach Firmenangaben noch 10 weitere Beratungsbüros in der Bundesrepublik.

Eine mögliche Form der Beteiligung an der PROKON-Unternehmensgruppe sind Genussrechte. Nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes (OLG Schleswig) könnten Verbraucher bestimmte Werbeaussagen in dem Kurzprospekt und dem Flyer so verstehen,

- als sei die Anlage in Genussrechte ebenso so sicher, wie eine Anlage auf einem Spargbuch und
- als investiere der Anleger direkt in Windenergieanlagen, wodurch sich eine Absicherung durch Sachwerte ergebe.

Hier hatte des OLG Schleswig Bedenken. Wörtlich führte es aus:

*„Die Anlage des Geldes in Genussrechten stellt keine ebenso sichere Geldanlage wie die Geldanlage bei einer Bank auf einem hergebrachten Spargbuch dar. Im Fall einer Insolvenz des Unternehmens haben die Erwerber der Genussrechte keine gesetzliche Sicherung ihrer Einlagen. Für Sparguthaben bei einer Bank besteht demgegenüber im Fall einer Bankeninsolvenz ein Anspruch auf Einlagensicherung bis zu einem Wert von 100.000 Euro pro Sparer.“*

Darüber hinaus hatte das OLG Bedenken der Darstellung Investitionsgegenstandes, da die Genussrechtsschuldnerin das über die Genussrechte eingesammelte Kapital nicht selbst für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nutze, sondern vielmehr als Darlehen an andere Unternehmen der PROKON-Unternehmensgruppe vergebe. Schließlich sei die Flexibilität der Anlageform zumindest durch die erstmals zulässige Kündigung nach Ablauf von 3 Jahren nur bedingt vorhanden.

Genussrechte sind um gesetzlich nicht reglementierte Formen der Unternehmensbeteiligung. Wesentliches Merkmal ist eine Zahlung durch einen Anleger gegen eine gewisse Gewinnbeteiligung/Vergütung. Der Anleger wird regelmäßig nicht Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaft und hat dementsprechend keine Mitbestimmungsrechte. Allerdings erhält er – wenn alles gut läuft – neben der Rückzahlung seines Kapitals eine gewisse Verzinsung. Der Haken ist jedoch, Genussrechteskapital ist regelmäßig nachrangig ausgestaltet. Das bedeutet, dass die

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.

Anleger, die der jeweiligen Gesellschaft Kapital zur Verfügung gestellt haben, im Falle der Insolvenz nicht wie Darlehensgeber behandelt werden und damit aus der Insolvenzmasse zunächst nicht befriedigt wird. Erst wenn alle anderen Gläubiger befriedigt sind, kann es zu einer Rückzahlung des Genussrechtskapitals kommen. Wirtschaftlich gesehen tragen die Anleger, die solche Genussrechte zeichnen, das Insolvenzrisiko desjenigen Unternehmens an dem sie sich beteiligen. Dies ist vielen Anlegern, die Genussrechte gezeichnet haben nicht bewusst.

#### **STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE**

Ob nun Zeichnung mit oder ohne Beratung durch einen Anlageberater, vielen Anlegern ist das Risiko der Zeichnung von Genussrechtskapital nicht bewusst. Gründe hierfür gibt es viele und die PROKON-Unternehmensgruppe ist nicht der einzige Anbieter von Beteiligungen in Form von Genussrechten. Mal wurden verharmlosende Angaben durch einen Anlageberater gemacht, mal enthielten Angaben in schriftlichen Unterlagen irreführende oder missverständliche Ausführungen.

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE zeigt Anlegern die Risikopotentiale auf und bietet auch Strategien zur Risikobegrenzung.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 16/2012 Schleswig-Holsteines Oberlandesgericht vom 07.09.2012 (OLG Schleswig)

10. September 2012 (Rechtsanwalt Marc Gericke)

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE